

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

architektonische Ausgestaltung der Eisenbahn-Hochbauten);

- b) für Fahrbetriebsmittel und Werkstätten;
- c) für den Verkehr und das Signalwesen, und
- d) für Bahnen niederer Ordnung.

2. Der vierte österreichische Ingenieur- und Architektentag hält es für geboten, den massgebenden technischen Vereinen eine Vertretung im Staats-Eisenbahnrathe einzuräumen.

3. Der vierte österreichische Ingenieur- und Architektentag erachtet es mit Rücksicht auf die Bedeutung des Verkehrswesens und dessen innige Beziehung zum rein technischen Dienste für erforderlich, die leitenden Stellen in diesem Dienste, sowie jene der Staatsbahndirectoren durch akademisch gebildete Ingenieure zu besetzen.

4. Der vierte österreichische Ingenieur- und Architektentag hält es für ein Gebot der Billigkeit, jene absolvierten Techniker, welche Jahre hindurch im geistig und körperlich aufreibenden äusseren Dienste verwendet waren, den Directionen nach Thunlichkeit zuzuthemen, dies aber in einer Weise, welche ihnen die Möglichkeit bietet, die gewonnenen Erfahrungen an leitenden Stellen zu verwerten. Hiedurch würde sich für absolvierte Techniker der Eintritt in den Bahnerhaltungs-, Zugförderungs- und Werkstätdienst aussichtsvoller als gegenwärtig gestalten.

5. Stellung der behördlich autorisierten Privattechniker (Ingenieurkammern).

(Berichterstatter: Herr k. k. Baurath Karl Stigler.)

1. Der vierte österreichische Ingenieur- und Architektentag findet zu seinem Bedauern die Verhältnisse der behördlich autorisierten Privattechniker genau noch in demselben Zustande, welchen schon die bisherigen österreichischen Ingenieur- und Architektentage als unhaltbar und dringend reformbedürftig bezeichnen mussten.

2. Es muss hiebei darauf hingewiesen werden, dass die hohe Regierung selbst schon in der Verordnung des Ministerium des Innern vom 8. November 1886 die Erlassung eines neues Statutes in Aussicht stellte und die thunlichste Verwendung der behördlich autorisierten Privattechniker bei vorbereitenden technischen Erhebungen für zu fällende Entscheidungen in Parteisachen anordnete.

3. Obwohl die berechtigten Klagen der behördlich autorisierten Privattechniker, sowie der österreichische Ingenieur- und Architektentage immer lauter wurden, und auch sowohl von Seite der Delegierten-Conferenz der Privattechniker (3. und 4. März 1895), als auch von Seite des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines (8. und 31. December 1895) Entwürfe für ein Gesetz zur Einführung einer Civiltechniker-Ordnung unterbreitet worden sind, ist bisher zur Verwirklichung derselben in den verflossenen 14 Jahren von Seite der Regierung gar nichts geschehen.

Der vierte österreichische Ingenieur- und Architektentag erklärt es sohin abermals für dringend geboten, dass die hohe Regierung unverzüglich eine Conferenz von Sachverständigen, bestehend aus Vertretern der Ingenieurkammern, aus behördlich autorisierten Privattechnikern jener Länder, in denen noch keine Kammern bestellt sind, und Organen des Staatsbaudienstes einberufe. Diese Conferenz hätte an der Hand des Entwurfes der Delegierten-Conferenz der behördlich autorisierten Privat-

techniker vom Jahre 1895 einen endgiltigen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der dann durch die Regierung ungesäumt der verfassungsmässigen Behandlung zuzuführen wäre.

4. Im Hinblick auf die Gesetzesvorlage über die Führung des Ingenieurtitels werden die bisherigen Bezeichnungen: behördlich autorisierter „Civilingenieur“, „Bauingenieur“, „Bau- und Culturingenieur“, „Maschineningenieur“ und „Bergbauingenieur“ durch solche Titel zu ersetzen sein, welche den Stand gegenüber den behördlich autorisierten Versicherungs-Technikern und den Bautechnikern (das sind die Absolventen von Baugewerbeschulen) kennzeichnen und den Wirkungskreis der behördlich autorisierten Civiltechniker klar zum Ausdruck bringen.

5. Ausserdem erachtet der vierte österreichische Ingenieur- und Architektentag, dass noch vor der definitiven Regelung der Frage der Stellung der behördlich autorisierten Privattechniker die Lage derselben sich verbessern dürfte, wenn die politischen Behörden den Bestimmungen der Staatsministerial-Verordnung vom 8. December 1860, R.-G.-Bl. Nr. 268 ex 1860, beziehungsweise vom 11. December 1860, Zahl 36.413, 2194, sowie den Weisungen des Ministeriums des Innern vom 8. November 1886, Zahl 8152, und der politischen Landesstellen in Bezug auf die Wahrnehmung der Interessen der behördlich autorisierten Civiltechniker folgeleisten würden.

(Schluss folgt.)

Berichte über neue Erfindungen.

Aufgestellt durch das Patent- und technische Bureau von A. Rohrbach & Co. in Berlin NW. 6, Marienstrasse 28, Erfurt und Cassel.

Auf eine verstellbare Lehre mit Masseintheilung zum Auflegen der Dachlattung hat Herr B. Rebhan in Koburg den Gebrauchsmusterschutz erhalten. Die Erfindung betrifft eine verstellbare Lehre (Schublehre), welche zur gleichmässigen Eintheilung der Lattung auf Dächern gebraucht wird. Sie besteht aus einem Hauptstück mit Anlagewinkel in einem Schlitz und mit Masseintheilung. In dem Schlitz ist ein zweiter Anlagewinkel verschiebbar geführt, welcher mittels einer Schraube für irgend eine gewünschte Entfernung festgestellt werden kann. Diese Lehre kann somit für alle Latten gebraucht werden.

Eine Drahtspannkluppe mit zwei auf einer mit Sperrzähnen versehenen Stange arbeitenden Ziehklinken hat Herr Klaus Andresen in Langetwed bei Rödding geschützt erhalten. Die Erfindung betrifft eine mit zwei schwingenden Stossklinken versehene Kluppe, welche auf einer mit seitlichen Sperrzähnen versehenen Stange durch links- und rechtsseitige Bewegung nach hinten, wobei die Drehpunkte der Stossklinken abwechselnd als Stützpunkte für die Bewegung und die jedesmalige im Eingriff mit den Sperrzähnen stehende Stossklinke als Widerlage dient, bewegt werden kann, zum Zwecke, dass das an einer an der Kluppe angehakten Zugstange befestigte Ende des einen Drahtes dem an der Stange befestigten Ende des anderen Drahtes näher gebracht wird, und die Drähte dadurch gespannt werden.

Auf eine mit der schmaleren Seite nach den Balken beziehungsweise der Wand zugekehrt in den Putzmörtel einzubettende Putzleiste mit Trapezquerschnitt hat Herr S. Nagel in Cassel den Gebrauchsmusterschutz erhalten. Den Gegenstand der Erfindung bildet